



Studienseminar Koblenz

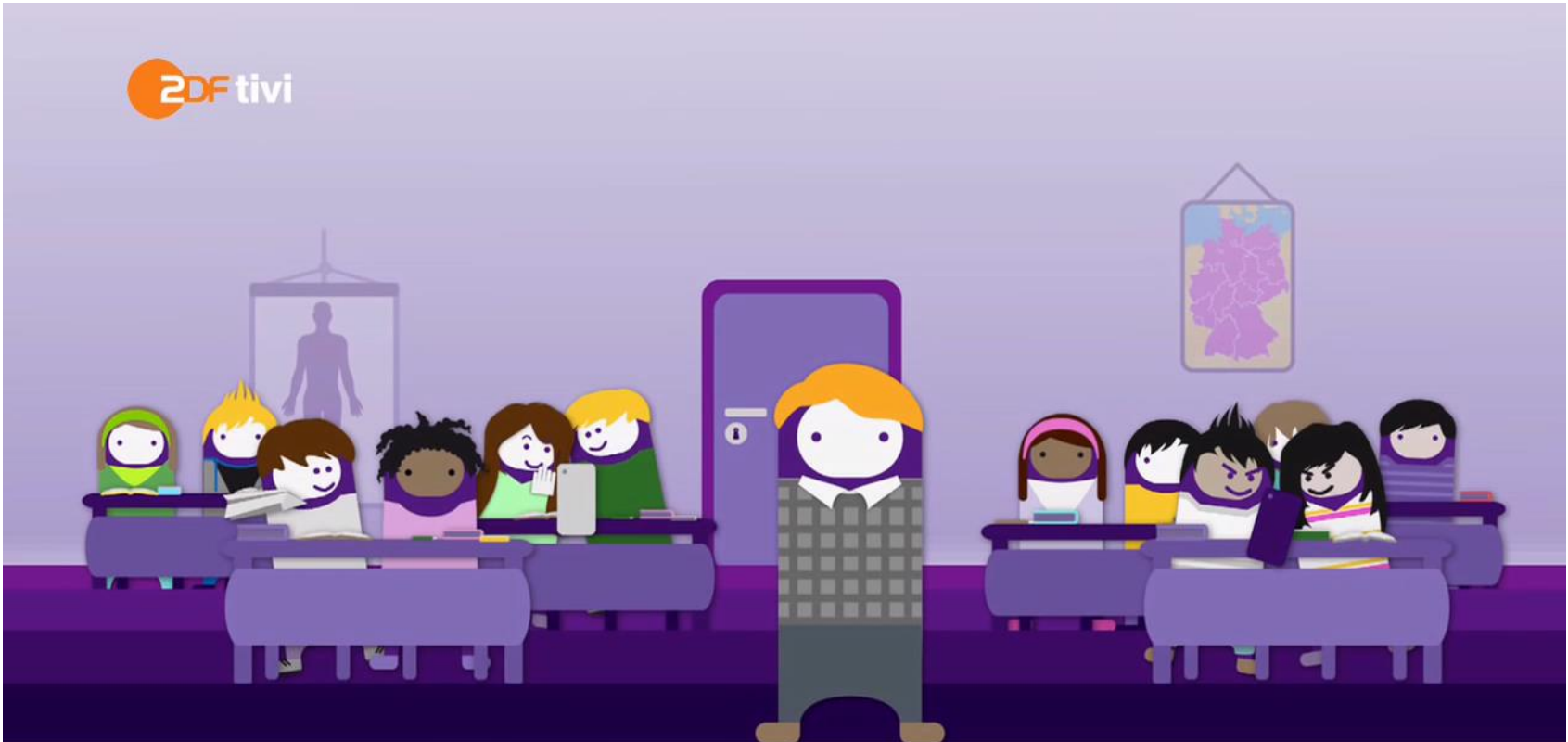
Berufspraktisches Seminar

Teildienststelle Altenkirchen

Schulrechtliche Fragen und Fälle

09.10.2023

Was dürfen Lehrer?



Fragen zum Schulrecht

- Aufsichtspflicht [Aufsichtserlass]
- Haftung
- Dienstpflicht [Dienstordnung]
- Disziplinarmaßnahmen [ÜSchO]
- Sonstiges

Aufsichtspflicht

Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule während:

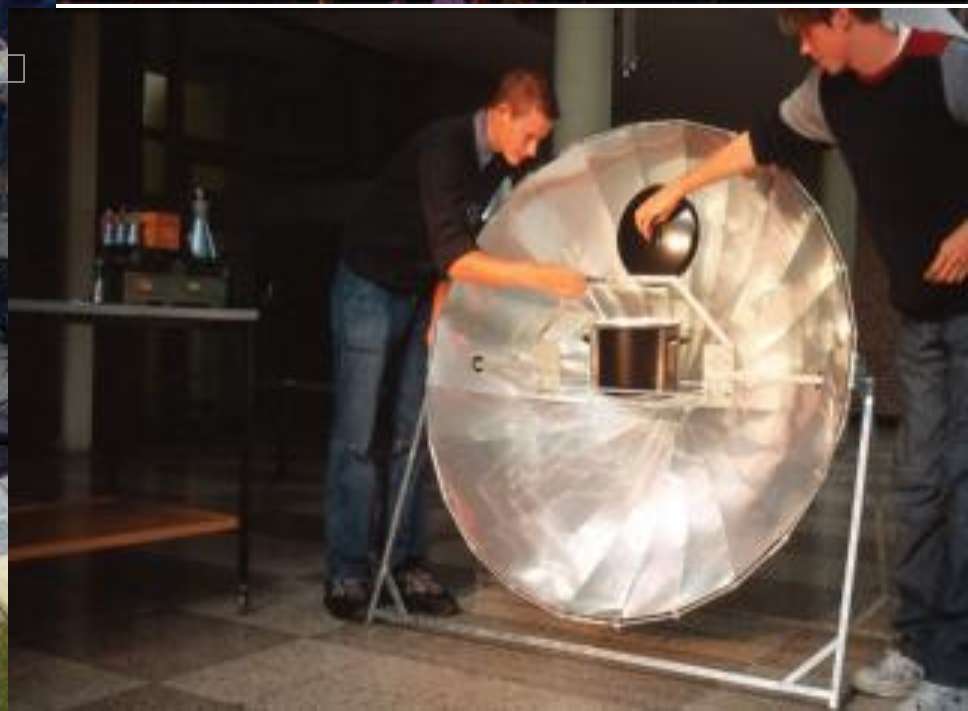
- Unterrichtsstunden
- Pausen und Freistunden
- Allen schulischen Veranstaltungen
- Wandertagen, Exkursionen
- Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten
- Vor Unterrichtsbeginn/nach
Unterrichtsende

Zweck der Aufsicht ist es den Schüler vor Schaden zu bewahren und Schäden Dritter zu verhindern

- Die Aufsichtspflicht findet ihre Begründung im Minderjährigenschutz
- Sie ist Ausdruck der Fürsorge der Schule für den Schüler (ÜSchO § 36)
- Auch der volljährige Schüler ist in das Schulverhältnis eingebunden
- Somit erfährt er ebenso die Obhut und Fürsorge der Schule

Aufsicht ist zu führen:

- kontinuierlich
- aktiv
- präventiv
- Die **Verletzung der Aufsichtspflicht** kann zivil-, straf- und dienstordnungsrechtliche Folgen haben.
- Vorsatz (Wissen und Wollen), Grobe Fahrlässigkeit (Sorgfaltspflichten, naheliegende Überlegungen außer Acht gelassen)





Aufsichtsführung ist vor allem eine **pädagogische Tätigkeit**

- Lehrerinnen und Lehrer müssen daher ihre Erfahrung, ihre Kenntnisse und Grundsätze als Erzieherinnen und Erzieher umfassend und kompetent einbringen.
- In der Aufsichtssituation wird nicht das Unmögliche gefordert, sondern verantwortbares, vertretbares Handeln, gestützt auf vernünftige Überlegung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung.

Aufsichtführen ist ...

- ... nicht das pausenlose Gängeln und Reglementieren,
- sondern verantwortetes Einüben in Mündigkeit, Selbstständigkeit und Übernahme von Eigenverantwortung.

Art und Ausmaß der Aufsicht

Abhängig vom Einzelfall bzw. Einzelgruppe:

- Individuelle Reife und Erziehungsstand
- Art der Tätigkeit oder Unternehmung
- Individuelle örtliche Situation
- Zusammensetzung der Gruppe
- Zumutbarkeit bzw. Möglichkeit (unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Aufsichtsperson)

Mittel der Aufsicht

- Vorsorgliche Belehrungen
- Mahnungen
- Gebote, Verbote
- Absprachen (Wandertag, Klassenfahrt)
- Schriftliche Information (Fahrten, Wandertag)
- Überwachung
- Eingreifen
- Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen
- Immer vor dem Hintergrund, dass Aufsicht pädagogisches und erzieherisches Handeln bedeutet

Haftung der Lehrkraft

- Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)
- Gesetzliche Schülerunfallversicherung (§ 2 SGB) – Schulträger Beiträge
- Lehrkräfte von zivilrechtl. Haftung freigestellt
- Somit Amtshaftung und Schmerzensgeld ausgeschlossen (Haftungsprivileg)
- Schadenersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden an DIENSTHERRN
- UNGÜLTIG: Vorsatz, grob fahrlässig

Haftung der Lehrkraft

Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)

Regress bei Vorsatz u. grober Fahrlässigkeit:

- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Billigendes in Kauf nehmen der Folgen dieser Pflichtverletzung
- Grobe Fahrlässigkeit: einfachste und ganz nahe liegende Überlegungen wurden nicht angestellt oder nicht beachtet. Mangel an Sorgfalt, angemessener Gefährdungs- beurteilung

Haftung der Lehrkraft

Strafrechtliche Haftung bei Vorsatz u. grober Fahrlässigkeit!

Ansonsten:

- Wenn Schulveranstaltung mit angemessenen Maßnahmen geplant und Aufsicht auch entsprechend durchgeführt
- Dann keine strafrechtlichen Konsequenzen
- Auch Strafrecht fordert keine lückenlose und vollständige Überwachung der Schüler

Haftung der Lehrkraft

- Disziplinarrechtliche Haftung
- Dienstrechtlich ist Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ein Dienstvergehen
- Disziplinarrechtliche Folgen dann, wenn zivil- oder strafrechtliche Haftung bejaht wird

Gesetze und Vorschriften zu Aufsichtsführung und Haftung

- Schulgesetz (2004,2020)
- Übergreifende Schulordnung für die öffentlichen Schulen in RLP (2009, 2021)
- Dienstordnung für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in RLP (2019)
- Konferenzordnung (1976)
- VV Aufsicht in Schulen (1999, 2002)
- VV Richtlinien für Schulfahrten (2005, 2020)
- VV Schwimmunterricht (1999)
- VV Gesetzliche Schülerunfallversicherung (2010)

Dienstpflichten der Lehrkraft

- Lehrkraft gebunden an Gesetze, Verordnungen, VV, Lehrpläne, dienstl. Weisungen, Konf.beschl.
- Fach- u. Erz.wissenschaften
- Aktiv Qualitätsentwicklung d. Schule mitgestalten
- Förderung der Schüler
- Klassenleitung
- Leitung Fachkonferenz
- Durchführung von Prüfungen
- Aufsichten, Bereitschaften
- Vertretungen
- Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Teilnahme an Weiterbildungen
- Ausbildung von Referendaren
- Unterstützung der SV
- Schülerberatung
- Beratung von Schülern
- Vorlage der Klassenarbeiten bei der Schulleitung (Drittelparagraph)

Disziplinarmaßnahmen

Grundlage: ÜSchO §§ 95-101

Unterscheidung:

- Erzieherische Einwirkung
- Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen

Beispielhafte Aufzählung nach § 96 Abs. 1

- Gespräch,
- Ermahnung,
- Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft
- Nacharbeiten von Versäumtem,
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und
- Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.

Ordnungsmaßnahmen § 95

§ 95 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen § 96

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. ...
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

Maßnahmenkatalog § 97

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:

1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

Verfahrensbestimmungen § 98

§ 98 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 97 Abs. 1

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 96 Abs. 1 verbunden werden.
- (2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den die Schülerin oder den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).
- (3) In den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

Rauch- und alkoholfreie Schule § 93

- (1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 95 .
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.

Verweise:

- **AE: Aufsichtserlass**

https://www.schulrecht-rlp.de/index.php/Aufsicht_in_Schulen

- **Unfallkasse, Aufsicht, Schulfahrten, ...**

<https://bildung.ukrlp.de/versicherte-leistungen/versicherte/schuelerinnen-schueler/aufsicht-und-haftung-in-der-schule/>

- **SchG (§25)**

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/q26/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGRP2004rahmen&doc.part=X>

- **ÜSchO (§50-55, §95-101)**

[https://www.schulrecht-rlp.de/index.php/Schulordnung_für_die_öffentlichen_Realschulen_plus,_Integrierten_Gesamtschulen,_Gymnasien,_Kollegs_und_Abendgymnasien_\(Übergreifende_Schulordnung\)](https://www.schulrecht-rlp.de/index.php/Schulordnung_für_die_öffentlichen_Realschulen_plus,_Integrierten_Gesamtschulen,_Gymnasien,_Kollegs_und_Abendgymnasien_(Übergreifende_Schulordnung))